

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege



INFODIENST 8/2017

Datenschutz und Schweigepflicht in der Sozialstation

Geschäftsstelle der Clearingstelle c/o
Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e.V.
Georgstraße 7
50676 Köln
Telefon: +49 (0)221 2010-332
Fax: +49 (0)221 2010-231
www.caritas-nrw.de/clearingstelle-pflege
Verfasser des Infodienstes:
Frings/Overhoff/Kottmann

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sozialstationen verfügen über eine Vielzahl von höchstpersönlichen Informationen im Hinblick auf die von ihnen betreuten Patienten/Patientinnen sowie deren häusliches Umfeld. Die Patientinnen/Patienten bringen den Trägern der Sozialstation und den dort beschäftigten Personen ein hohes Maß an Vertrauen entgegen. Dies macht es erforderlich, die seitens der Patientinnen/Patienten anvertrauten Daten absolut vertraulich zu behandeln und sehr sorgfältig mit anvertrauten Informationen umzugehen.

Nachfolgend sollen einige Aspekte im Zusammenhang mit Datenschutz und Schweigepflicht in Sozialstationen benannt werden.

I. Rechtliche Ausgangssituation

Bereits die Tatsache der Inanspruchnahme einer Sozialstation ist ein Gesichtspunkt, der nicht ohne Weiteres gegenüber Dritten unberechtigt mitgeteilt werden kann und darf. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Namen der Patienten, sondern auch im Hinblick auf möglicherweise vorliegende Erkrankungen und sonstige Umstände, die die Inanspruchnahme von häuslicher Krankenpflege oder Leistungen nach SGB XI notwendig machen. Sämtliche dieser Informationen sind ausnahmslos als Tatsachen zu behandeln, die dem Vertrauensgrundsatz und der Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

Die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) regeln in § 5 Abs. 1 AT die besondere Dienstpflicht der Verschwiegenheit, die in allen dienstlichen Angelegenheiten besteht. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht nur während der Zeit des Bestehens eines Dienstverhältnisses, sondern auch noch nach dessen Beendigung!

Ihre Ansprechpartner der Clearingstelle in den Diözesen:

Caritasverband
für das Bistum
Aachen e.V.

Ferdinand Plum
Fon: +49 (0)241 431 201

Caritasverband
für das Bistum
Essen e.V.

Anika Kottmann
Fon: +49 (0)201 81028 113
Frank Krurseel
Fon: +49 (0)201 81028 121

Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum
Köln e.V.

Stefanie Hermanns
Fon: +49 (0)221 2010 332
Monika Jansen
Fon: +49 (0)221 2010 209

Caritasverband
für die Diözese
Münster e.V.

Carina Poneis
Fon: +49 (0)251 8901 246
Margarethe Köckemann
Fon: +49 (0)251 8901 282

Caritasverband
für das Erzbistum
Paderborn e.V.

Esther van Bebber
Fon: +49 (0)5251 209 274
Christoph Menz
Fon: +49 (0)5251 209 220

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege

Gegenüber Dritten ist immer auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsverpflichtung zu achten.

Dritte sind Personen oder Institutionen, Abteilungen oder Stellen, die nicht im unmittelbaren Betreuungsverhältnis stehen bzw. daran beteiligt sind. Dritte sind mithin Angehörige, Ärzte, Geistliche, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Hospizkreisen oder Pfarrgemeinden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MDK, der Kranken- oder Pflegekassen - aber auch Kolleginnen und Kollegen innerhalb der Sozialstation und innerhalb des Trägerverbandes.

Wer ohne Berechtigung Informationen, die ihm im Rahmen dieser dienstlichen Tätigkeit bekannt oder anvertraut werden, weitergibt, verstößt gegen arbeitsrechtliche Verpflichtungen (bei Berufsgruppen, die in § 203 StGB genannt sind, sogar gegen strafrechtliche Vorschriften).

II. Kirchlicher Datenschutz

Die Regelung zum Umgang mit Daten erfolgt in den einzelnen Bistümern in der Bundesrepublik durch entsprechende Datenschutzverordnungen. Die Anordnungen über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) werden von den jeweiligen Bistümern/ Diözesanbischöfen in Kraft gesetzt und sind für alle kirchlich-caritativen Dienste und Einrichtungen zwingend zu beachten (siehe Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) für das Bistum Aachen, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 01.01.2015, S. 4 ff.; für das Bistum Essen, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 19.12.2014, S. 207 ff.; für das Bistum Köln, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 01.01.2015 S. 5 ff.; für das Bistum Münster, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 15.12.2014, S. 393 ff. sowie für das Bistum Paderborn veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 17.12.2014 S. 225 ff.).

Auch wenn staatliche Stellen (zum Beispiel Sozialämter) oder andere Körperschaften (wie zum Beispiel Kranken- oder Pflegekassen) diese Kirchliche Datenschutzordnung nicht kennen, ändert dies nichts daran, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlich-caritativen Dienst die Vorgaben der Kirchlichen Datenschutzordnung zu beachten haben. Staatliches Datenschutzrecht ist gegenüber den kirchlichen Datenschutzanordnungen nachrangig!

Zum Datenschutz in der katholischen Kirche siehe auch die Internetseite <http://www.datenschutz-kirche.de/>. Zum 01.09.2016 hat das neue Katholische Datenschutzzentrum (KDSZ) mit Sitz in Dortmund seine Tätigkeit aufgenommen. Geleitet wird das Zentrum, das vom Land NRW als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt wurde, von Steffen Pau. Dieser ist für alle Diözesen in NRW Datenschutzbeauftragter. Er ist Ansprechpartner in Fragen des Datenschutzrechts, der Datensicherheit und der Datenschutzaufsicht. Informationen und Kontakt über: www.katholisches-datenschutz-zentrum.de, info@kdsz.de.

III. Datenweitergabe an Dritte

Daten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sozialstationen erfahren, dürfen nur dann an Dritte (zum Beispiel Ärzte oder Krankenkassen) weitergegeben werden, wenn hierzu eine entsprechende Einwilligung seitens der Patienten gegeben worden ist. In den Fällen, wo Patienten nicht mehr einwilligungsfähig sind (zum Beispiel bei Demenz), kann in die Weitergabe von Daten nur durch Vorsorgebevollmächtigte oder Betreuer eingewilligt werden. Familienangehörige sind nicht allein aufgrund ihrer Stellung als Familienangehörige einwilligungsberechtigt.

Einwilligungserklärungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bedürfen grundsätzlich der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben. Die Schriftlichkeit dient gleichzeitig der Beweiserleichterung. Die von der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege NordrheinWestfalen empfohlenen Musterverträge für den ambulanten Pflegebereich enthalten entsprechende Vordrucke. In jedem Fall ist bei fehlender Schriftform die Einwilligung in der Pflegedokumentation zu dokumentieren.

Ohne Einwilligung von Patienten können Daten nur dann weitergegeben werden, wenn dies zum Beispiel notwendig ist, um eine drohende schwere Straftat abzuwenden (§ 138 StGB) oder zur Abwendung von schweren Gefahren für den Patienten selber (im Rahmen einer Güterabwägung nach § 34 StGB - rechtfertigender Notstand).

Letzteres wäre dann der Fall, wenn eine Schwester einer Sozialstation einen Patienten in lebensbedrohlicher Situation vorfindet und ohne Rücksprache mit dem Betreuer oder mit dem Patienten selber sofort den Notarzt informiert. Die Information des Notarztes ist eine Weitergabe von höchstpersönlichen Daten, die aber aufgrund der lebensbedrohlichen Situation gerechtfertigt ist.

1. Informationsweitergabe an katholische Kirchengemeinden

Eine Informationsweitergabe über Erkrankungen und ähnliches an eine katholische Kirchengemeinde durch eine Caritassozialstation ist nur unter den Voraussetzungen der Kirchlichen Datenschutzordnung und mit entsprechender Einwilligung des jeweiligen Patienten zulässig. Allein die Tatsache, dass eine katholische Sozialstation einen katholischen Patienten betreut, rechtfertigt für sich gesehen noch nicht die unmittelbare Weitergabe dieses Sachverhalts an die jeweils örtliche katholische Kirchengemeinde!

2. Datenweitergabe an MDK (Medizinischer Dienst)

Die Aufgaben des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sind in §§ 275 ff. SGB V gesetzlich geregelt.

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege

Dass Krankenkassen in bestimmten Fällen verpflichtet sind, gutachterliche Stellungnahmen des Medizinischen Dienstes (MDK) einzuholen, ist gesetzlich vorgesehen. Die Einschaltung des MDK in den Fällen des § 275 Abs. 1 SGB V bezieht sich immer auf die Leistungsgewährung im Einzelfall. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme.

3. Datenweitergabe an Krankenkassen

Im Zusammenhang mit der Verordnung häuslicher Krankenpflege fordern Krankenkassen oftmals Daten über Patienten bei den Sozialstationen an. Sie beziehen sich dabei unter anderem in Nordrhein-Westfalen auf die Regelung des § 15 Abs. 2 des Vertrags gemäß §§ 132, 132a Abs. 2 SGB V. Dort ist geregelt, dass auf begründetes Verlangen einer Krankenkasse zur Beurteilung und Prüfung eines Sachverhalts die dazu notwendigen Unterlagen aus der Pflegedokumentation unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Kopie unverzüglich zu übermitteln sind.

Zum einen ist festzuhalten, dass rahmenvertragliche Regelungen keine gesetzlich zwingenden Vorschriften außer Kraft setzen können!

Zum anderen wird hier konkret auch darauf abgestellt, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet werden müssen. Ohne Einwilligung von Patienten ist daher eine Datenweitergabe ohnehin nicht möglich und zulässig. Sofern die Muster-Pflegeverträge der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW für die ambulante Pflege zum Einsatz kommen, enthalten die dort vorgesehenen Anlagen 8 und 9 (LAG-Pflegevertrag Stand: 06/2016) Einwilligungserklärungen zum Datenschutz bzw. zur Datenweitergabe.

Darüber hinaus können die Krankenkassen auch nur auf begründetes Verlangen solche Informationen erbitten. Begründetes Verlangen heißt, dass die Krankenkassen darlegen müssen, aus welchem Grund sie bestimmte Informationen benötigen. Ein standardisiertes Verfahren, wonach in jedem Fall der Prüfung einer Verordnung nach § 37 SGB V standardmäßig die kompletten Pflegedokumentationen angefordert werden, ist daher von dieser Regelung des Rahmenvertrags ebenso wenig gedeckt wie von datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Die Krankenkassen haben insoweit kein eigenes Prüfrecht, was Datenschutzbeauftragte schon wiederholt festgestellt haben (vonseiten der Krankenkassen aber beharrlich ignoriert wird). Deshalb können Krankenkassen Unterlagen auch nur zur Vorlage beim MDK anfordern.

Es ist unbedingt zu beachten, dass das ehemals gängige sogenannte „Umschlagverfahren“ abgeschafft ist und in dieser Form nicht mehr praktiziert werden darf. Aufgrund der vergangenen Verfahrenspraxis sind sensible Daten nicht immer verschlossen an den MDK weitergeleitet worden. **Eine Übermittlung von Sozialdaten zwischen Leistungserbringern und MDK darf nur auf direktem Postweg und ohne Einschaltung der Krankenkassen erfolgen, so dass ein adäquater Datenschutz der Betroffenen gewährleistet werden kann. § 276 Abs. SGB V spricht von einer „unmittelbaren Übermittlung“, d. h. direkte**

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege

Übermittlung. Zudem dürfen die Unterlagen auch zu einem späteren Zeitpunkt vom MDK nicht den Krankenkassen zugeleitet bzw. von ihnen zur Kenntnis genommen werden. Wichtig für die Sozialstationen ist mithin, dass Unterlagen für den MDK ausschließlich auf direktem Postweg und ohne Einschaltung der Krankenkassen übersandt werden!

IV. Zusammenfassung

Der Einhaltung von Datenschutz und Schweigepflicht im Bereich der ambulanten Pflege kommt hohe Bedeutung zu. Die Träger entsprechender Dienste sollten größten Wert darauf legen, dass die bei ihnen beschäftigten Mitarbeiter/innen über die Problematik der Einhaltung der Schweigepflicht ausreichend und regelmäßig informiert werden. Dieses sollte in schriftlicher Form erfolgen, z.B. im Rahmen des Arbeitsvertrages oder durch gesonderte Verpflichtungserklärung (s. Anlage).

Überzogenen Erwartungen von Kranken- und Pflegekassen im Hinblick auf Datenweitergabe - ohne Wissen und Beteiligung der Patienten - sollte mit aller Deutlichkeit und Entschiedenheit begegnet werden.

Anlage:

Verpflichtungserklärung gem. § 4 Satz 2 KDO

Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Satz 2 KDO

Ich verpflichte mich,

1. die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – des Bistums Essen vom 19.12.2014 sowie die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzregelungen einschließlich der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen sorgfältig einzuhalten und bestätige, dass ich auf die wesentlichen Grundsätze der für meine Tätigkeit geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde. Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass die KDO und die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften bei der Stabsstelle Recht eingesehen ausgeliehen werden können.
2. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das Datengeheimnis gleichzeitig einen Verstoß gegen die Schweigepflicht darstellt, der disziplinarrechtliche beziehungsweise arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen haben kann.

Diese Erklärung wird zu den Akten genommen.

Vor- und Zuname, Anschrift

Ort, Datum, Unterschrift